



# Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung  
der Richtlinie zur datengestützten  
einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung:

## Teil 1: Weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2026

Vom 18. Dezember 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen, die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.12.2018 B3), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Teil 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

"Der G-BA kann das Institut nach § 137a SGB V mit der wissenschaftlichen Begleitung einer Erprobung beauftragen. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt befristet gemäß Auftrag des G-BA. Näheres kann in den themenspezifischen Bestimmungen der Richtlinie geregelt werden."

2. § 11a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Patientenbefragungen“ die Angabe „und deren wissenschaftliche Begleitung,“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Verarbeitung der Daten nach Nummer 1 zu Zwecken der Auswahl der zu befragenden Patientinnen und Patienten, des Drucks und der Versendung der Fragebögen an die Patientinnen und Patienten für Patientenbefragungen und deren wissenschaftliche Begleitung“.

c) Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. Patientenindividuelle Erstellung der Befragungsunterlagen mithilfe der im organisatorisch unabhängigen Bereich entschlüsselten Versendedaten gemäß § 14 Absatz 2a Satz 1 Buchstabe b (je nach Sendungsart Anschreiben bzw. Erinnerungsschreiben, Fragebogen und Kennzeichnung auf jeder Seite mit Fragebogen-ID, Rücksendeumschlag, ggf. Anschreiben und Fragebogen zur wissenschaftlichen Begleitung von Patientenbefragungen) sowie Bereitstellung zum Versand in einem verschlossenen adressierten Umschlag zur Versendung durch einen vom G-BA beauftragten Postdienstleister“.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 18. Dezember 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken